

# Satzung der Studienfonds Community

## vom 1. Dezember 2021

### Präambel

Die Stiftung Studienfonds OWL vereint die Aktivitäten der fünf staatlichen Hochschulen in der Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) zur Förderung von Studierenden durch das Deutschlandstipendium. Über das Ziel der finanziellen Förderung leistungsstarker oder auch finanziell bedürftiger Student:innen hinaus verfolgt die Stiftung insbesondere auch eine ideelle Förderung ihrer Stipendiat:innen. Dazu gehört der Aufbau und die Erhaltung einer Gemeinschaft und der Verbundenheit der Stipendiat:innen mit den Fördernden und der Region Ostwestfalen-Lippe zur Etablierung einer starken Stipendienkultur in der Region.

Die Studienfonds Community versteht sich als Bestandteil dieser Stipendienkultur. Sie fördert das Netzwerk unter den aktuellen und ehemaligen Stipendiat:innen und lässt dieses Netzwerk sowie die Verbundenheit mit der Region und der Stiftung nachhaltig wachsen. Die Studienfonds Community richtet sich zum einen an die Ehemaligen der Stiftung, nachdem diese aus der aktiven Förderung durch die Stiftung ausscheiden, integriert aber auch bewusst die aktuell geförderten Stipendiat:innen vom ersten Tag ihrer Förderung an. Dadurch besteht die Verbundenheit aus dem Stipendium nahtlos über die Grenzen der aktiven Förderung hinaus. Der ideelle und sozial-gesellschaftliche Gedanke des Stipendienprogramms wird nachhaltig gepflegt, um persönliche Kontakte aufrechtzuerhalten, neue zu knüpfen und sich persönlich weiterzuentwickeln.

Die Studienfonds Community will insbesondere die Potenziale der Stipendiat:innen und Ehemaligen offenlegen und fördern. Die Community eröffnet Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung und Entfaltung ihrer Mitglieder und schafft einen Mehrwert durch die Verbindung verschiedener persönlicher Potenziale durch und für die Gemeinschaft.

Die Studienfonds Community versteht sich überdies nicht nur als Unterstützerin und Bestandteil des Stipendienprogramms, sondern auch als Unterstützerin der Stiftung Studienfonds OWL. Über die ideellen Angebote der Stiftung hinaus setzt die Community die Potenziale ihrer Mitglieder:innen im Sinne einer gegenseitigen Ergänzung jeweiliger Ressourcen und Kompetenzen fördernd ein, um dadurch gemeinsam das gesamte Stipendienprogramm für die Studierenden, die Gesellschaft und die Unternehmen in der Region Ostwestfalen-Lippe bestmöglich weiterzuentwickeln.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Studienfonds Community.
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

1. Der Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, einschließlich der Studierendenhilfe.
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - a) Durchführung von Veranstaltungen zum wissenschaftlichen, auch populärwissenschaftlichen, Austausch,
  - b) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen Studierenden, Wissenschaft und Praxis,
  - c) Aufbau und Pflege eines Kontaktnetzwerkes für die aktuellen und ehemaligen Stipendiat:innen der Stiftung Studienfonds OWL,
  - d) Finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Ausbildung von Studierenden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 5 Code of Conduct**

1. Der Verein kann sich einen "Code of Conduct" geben, zu dessen Einhaltung sich die Vereinsmitglieder verpflichten.
2. Der "Code of Conduct" und Änderungen daran werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben. Mitglieder können ehemalige oder aktuelle Stipendiat:innen der Stiftung Studienfonds OWL oder auf andere Weise der Stiftung Studienfonds OWL nahestehende Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 7 Beiträge**

1. Über die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Beitragsordnung festlegen.
2. Der Vorstand ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Datum der Gründungsversammlung eigenständig und ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung befähigt die Beitragsordnung als nicht ausreichend für die Erhaltung des Vereins zu erachten und die Beitragsordnung per Vorstandsbeschluss zu ändern. In diesem Fall tritt die Änderung der Beitragsordnung mit Beginn des

nächsten Geschäftsjahres und ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung in Kraft. Die Möglichkeit der Änderung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung besteht hiervon unberührt.

3. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.

4. Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und mindestens acht Wochen im Voraus schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,

b) gegen den "Code of Conduct" verstoßen hat,

c) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Gegen den Vorstandsbeschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Eine Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands eingelegt werden. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb einer Frist von vier Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei oder vier Personen:

a) einer: einem Vorsitzenden,

b) der: dem ersten und gegebenenfalls zweiten Stellvertreter:in,

c) einer: einem Schatzmeister:in.

2. Zum Vorstand können Mitglieder des Vereins gewählt werden, die ehemalige oder aktuelle Stipendiat:innen der Stiftung Studienfonds OWL sind. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

3. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand nach Nr. 1 kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung weitere Personen kooptieren. Kooptierte Personen haben kein Stimmrecht und keine Vertretungsbefugnis. Als Vorstand sind in dieser Satzung stets die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder bezeichnet.

4. Ein Mitglied der Geschäftsstelle der Stiftung Studienfonds OWL erhält dauerhaft einen kooptierten, nicht stimmberechtigten Sitz im Vorstand. Details hierzu kann eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein und der Stiftung regeln.

5. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, per Beschluss in den Vorstand zu wählen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands und Beschlussfassungen**

1. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind die:der Vorsitzende, die Stellvertreter:innen und die:der Schatzmeister:in berechtigt. Der Verein kann nur durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich nach außen vertreten werden.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben und Beschlussfassungen zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Zur Vorstandssitzung lädt die:der Vorsitzende die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche ein. Beschlussgegenstände und Tagesordnung der Vorstandssitzung müssen bei Einladung zur Sitzung nicht mitgeteilt werden.
5. Beschlüsse in Vorstandssitzungen können in persönlicher Anwesenheit und daneben auch im Wege elektronischer Kommunikation ((Video)Telefonie, (E-Mail-)Umlaufverfahren, etc.) gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei bzw. drei von vier der sich im Amt befindlichen, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen oder ihr Stimmrecht nach Nr. 7 übertragen haben.
7. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch Bevollmächtigung in Textform möglich. Die Stimmrechtsübertragung ist durch die:den Bevollmächtigende:n vor Beginn der Vorstandssitzung allen weiteren Vorstandsmitgliedern im Wege elektronischer Kommunikation (E-Mail, etc.) anzuzeigen; sie muss den Namen der:des Bevollmächtigten und eventuelle Beschränkungen der Vollmacht kenntlich machen. Stimmrechtsübertragungen sind zu protokollieren.
8. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der:des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich und in der Regel im ersten Quartal durch den:die Vorsitzende:n einberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern per Brief oder E-Mail und auf der Webseite des Vereins, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Mitgliederversammlungen finden in der Regel in persönlicher Anwesenheit statt, können aber auch im Wege elektronischer Kommunikation ((Video)Telefonie) stattfinden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Bei Abweichung von der Form persönlicher Anwesenheit, wird dies in der Einberufung mitgeteilt.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen (Eilantrag). Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nicht per Eilantrag eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ergänzung ist zu Beginn der

Versammlung bekannt zu machen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

5. Die:der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung oder bestimmt eine:n Versammlungsleiter:in.

6. Die Versammlungsleitung bestimmt die:den Protokollführer:in.

7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
- b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderungen,
- c) Beschlussfassung über den Code of Conduct und dessen Änderungen,
- d) Beschlussfassung über andere Vereinsordnungen, deren Beschluss nicht dem Vorstand übertragen ist, und deren Änderungen,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfenden,
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Beschlüsse erfordern die Hälfte plus eine der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gibt es bei Personenwahlen nur eine:n Kandidat:in für ein Amt, ist in diesem Falle gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann. Gibt es mehrere Kandidat:innen, ist die:der Kandidat:in gewählt, die:der mindestens die Hälfte plus eine der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein:e Kandidat:in die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen allen Kandidat:innen statt, bei dem die:der Kandidat:in gewählt ist, die:der mehr Stimmen auf sich vereint als jeweils jede:r andere Kandidat:in allein auf sich vereint.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der:dem Protokollführer:in gegenzuzeichnen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Es werden zwei Kassenprüfende für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Bei der Wahl der Kassenprüfenden soll mindestens eine Person wiedergewählt und höchstens eine Person neu in das Amt gewählt werden.

3. Die Kassenprüfenden prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

4. Die Kassenprüfenden sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

### **§ 15 Vereinsordnungen**

1. Über die in der Satzung ausdrücklich festgelegten Ordnungen hinaus, dürfen Vereinsordnungen, insbesondere auch zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, erlassen werden.
2. Wenn nicht anders durch die Satzung geregelt, werden Vereinsordnungen durch die Mitgliederversammlung per Beschluss erlassen, geändert oder aufgehoben.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der Satzung.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung müssen der Satzungsänderung zustimmen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Studienfonds OWL, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.